

## Rechtsgrundlage und Definition:

### Beschaffung von Schutzbrillen mit Korrekturgläsern (Korrektionsschutzbrillen).

Nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften dürfen Tätigkeiten, die die Augen gefährden (wegfliegende Teile, Spritzer von Chemikalien usw.), nur mit geeigneten Schutzbrillen durchgeführt werden. Diese Schutzbrillen sind aus bruchsicherem und durchsichtigem Werkstoff (z.B. „Plexiglas“) und müssen gem. der DIN EN 166 definierte Anforderungen erfüllen.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Brillenträger eine die Augen gefährdende Tätigkeit ausführt, muss diesem auf der Basis der PSA-Benutzungsverordnung vom Arbeitgeber eine Schutzbrille bereit gestellt werden:

Die so genannte Überbrille eignet sich wegen des geringen Tragekomforts für kurzfristiges Arbeiten oder zum Schutz für Besucher. Der geringe Tragekomfort führt erfahrungsgemäß dazu, dass die Überbrille schnell abgelegt wird, das Auge bleibt dann weitestgehend ungeschützt.

Gemäß Qualitätskriterien und dem neuesten Stand der Technik sind für fehsichtige Arbeitnehmer die korrigierten Schutzbrillen empfehlenswert. Diese Korrektionsschutzbrillen vereinen den Schutz des Auges und den Ausgleich der Fehlsichtigkeit. Durch den vergleichsweise deutlich höheren Tragekomfort werden diese Brillen auch deutlich länger getragen und sind im übrigen für Mitarbeiter gedacht, die einen Großteil ihrer Arbeitszeit beispielsweise im Chemieslabor verbringen.

(Selbstredend müssen alle Mitarbeiter, die normalerweise keine Brille tragen, ebenfalls eine Arbeitsschutzbrille benutzen, wenn sie augengefährdende Tätigkeiten verrichten.)

Um zu gewährleisten, dass die für die Tätigkeit erforderliche korrigierte Schutzbrille den einschlägigen Arbeitsschutzanforderungen entspricht und auch mit einem Minimum an Anschaffungskosten und Verwaltungsaufwand beschafft werden kann, wird folgendes Verfahren praktiziert:

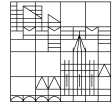
## 1. Abprache mit dem Vorgesetzten

In der Gefährdungsbeurteilung werden die Tätigkeiten festgelegt, bei denen eine Schutzbrille getragen werden muss.

In Abhängigkeit der Tragedauer insgesamt und nach Absprache und Gegenzeichnung auf dem Anforderungsschein mit bzw. durch die / den Vorgesetzte/n kann der/die MitarbeiterIn das Bestellformular aus dem Intranet auf den Seiten der Arbeitssicherheit herunterladen und ausdrucken. ( Beide Formulare ,unterschiedener Anforderungsschein und Bestellformular sollten zum Termin bei der Betriebsärztin mitgebracht werden).

## 2. Vorstellung bei der Betriebsärztin

Der/die MitarbeiterIn sollte mit ihrer/seiner eigenen normalen Sehhilfe und aktuellen Korrekturwerten (höchstens ein halbes Jahr alt) einen Termin vereinbaren und sich bei der Betriebsärztin vorstellen. Hier erfolgt dann ggf. eine Sehtestung, die Beratung und Bescheinigung für die korrigierte Arbeitsschutzbrille.



### 3. Vorstellung beim Optiker (Fielmann, Rosengartenstr. 12 in Konstanz)

Mit der Bescheinigung der Betriebsärztin sollte sich der/die MitarbeiterIn daraufhin bei der Fielmann-Filiale in KN vorstellen, wo die detaillierte Festlegung und Auswahl zulässiger Fassungen und Gläser erfolgt. Von dort aus erfolgt die Bestellung bei der Firma Uvex, die die Arbeitsschutzbrille nach Anfertigung an die Filiale liefert.

### 4. Abholung und Anpassung bei Optiker Fielmann

Der/die MitarbeiterIn kann die fertige Brille dann beim Optiker abholen und ggf. den Sitz überprüfen lassen. Die Rechnung von UVEX wird direkt an die Universität Konstanz gesandt.

### 5. Arbeitsversuch

Danach erfolgt ein Versuch am Arbeitsplatz. Sollten Schwierigkeiten oder Probleme auftauchen, ist zunächst wieder mit der Betriebsärztin Kontakt aufzunehmen.

### 6. Reparatur

Ist an der Brille irgendwann einmal eine Reparatur erforderlich, sollte Kontakt mit der Betriebsärztin aufgenommen werden.